



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Ausgabe 2021

Reg.-Nr. 6.54.01 d

Der Bereich Ausbildung/Richter (Bereich AR) erlässt folgende Ausführungsbestimmung (AFB).

I. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Ausführungen für Stellungserleichterungen mit Schiesshilfen können in der Ausbildung und für Jugendwettkämpfe zur Anwendung gebracht werden. Diese AFB basiert auf dem Konzept «FTEM Schiessen Breitensport F1-F3 + T1 Ordonnanz».

Die Verwendung von Schiesshilfen muss in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen geregelt sein.

II. Stellungserleichterungen

Artikel 1 - Sitzend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 1, 10m)

Kann zur Ausbildung von F1 Schützinnen und Schützen und «Zwinky-Events» angewendet werden. Somit können sich Einsteiger auf das exakte Erlernen der Kernelemente im Schiesssport konzentrieren.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden.

1. Das Gewehr und die Pistole dürfen auf den verwendeten Auflagen nur aufgelegt werden. Dabei dürfen sie nicht seitlich fixiert sein.
2. Der Gewehrschütze kann frontal oder seitlich zur Schussrichtung sitzen.-Ellbogen und Rumpf dürfen auf dem Schiesstisch oder der Ladebank abgestützt werden.
3. Der Pistolenschütze darf den Schiesstisch oder die Ladebank nicht berühren. Die Abzugshand darf bis zum Handgelenk auf dem Auflagekissen abgestützt sein.

Artikel 2 - Liegend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 1, 50m)

Kann zur Ausbildung von F1 Schützinnen und Schützen und «Zwinky-Events» mit Kleinkalibergewehren angewendet werden. Somit können sich Einsteiger auf das exakte Erlernen der Kernelemente im Schiesssport konzentrieren.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden. Diese müssen jedoch den Vorschriften nach den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) entsprechen.

- **Artikel 9 aus Technische Regeln Gewehr der RSpS - Liegend aufgelegt für Gewehr 50m**

- 1 Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden.
- 2 Die Auflage darf keine zusätzliche Fläche für die Platzierung des Ellbogens enthalten und darf nicht am Boden fixiert werden.
- 3 Das Gewehr muss auf der flachen Unterlage frei und ohne Befestigung aufliegen.
- 4 Das Gewehr darf in der Laufrichtung auf maximal 20cm Länge aufliegen, seitlich muss zwischen Schaft und Auflage je mindestens 5cm freier Raum offenbleiben.
- 5 Anstelle der direkten Auflage des Gewehrs kann auch die das Gewehr haltende Hand auf der Unterlage aufliegen, beziehungsweise die Hand und/oder Unterarm an der Unterlage angelegt werden. In diesem Fall darf das Gewehr die Unterlage nicht berühren. Der Oberarm darf weder auf- noch anliegen.

Artikel 3 - Stehend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 2, 10m)

Kann zur Ausbildung von F1 Schützinnen und Schützen und «Zwinky-Events» mit dem Luftgewehr oder der Luftpistole angewendet werden. Somit können sich Einsteiger auf die exakte Ausführung der Kernelemente und der Kernbewegungen «äusserer Anschlag und Einsetzen» konzentrieren.

Bei den Wettkämpfen, müssen die vom Organisator zur Verfügung gestellten Schiesshilfen benutzt werden.

1. Feste Schiesshilfen müssen eine gerundete Auflage aufweisen.
2. Das Gewehr oder die Pistole darf die Schiesshilfe nur an einem Auflagepunkt berühren. (entweder Vorder-Schaft, Lauf oder Kartusche)
3. Schützen müssen frei stehen und dürfen weder an den Schiesshilfen noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.

Artikel 4 - Stehend mit beweglicher Auflage (Ausbildungsstufe 3, 10m)

Kann zur Ausbildung von F1 Schützinnen und Schützen mit dem Luftgewehr oder der Luftpistole angewendet werden. Somit können sich Einsteiger auf die exakte Ausführung der Kernelemente und Kernbewegungen im Sportschiessen konzentrieren.

Bei den Wettkämpfen, müssen die vom Organisator zur Verfügung gestellten Schiesshilfen benutzt werden.

1. Bewegliche Schiesshilfen (Galgen) haben als Auflage einen Haken oder Bügel und müssen ein rundes Profil aufweisen.
2. Haken oder Bügel können eine gerundete, flache oder spitze Form haben.
3. Das Gewehr oder die Pistole darf nur mit dem Vorder-Schaft, Lauf oder Kartusche auf dem Haken oder Bügel aufliegen.
4. Die Länge der Schnur oder Kordel ist so zu wählen, dass sich der Zylinder beim Schiessen in waagrechter Lage befindet, damit der Haken weder nach vorn noch nach hinten verrutscht.

5. Das Gewehr oder die Pistole darf nicht zusätzlich stabilisiert werden. Bei der Pistole darf der Haken oder Bügel das Gehäuse nicht berühren.
6. Die Höhe des Auslegers ist so zu wählen, dass die Distanz zwischen dem Ausleger und dem Bügel mindestens 15 cm beträgt
7. Schützen müssen frei stehen und dürfen weder an der Schiesshilfe noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.
8. Das Gegengewicht soll dem Ausbildungsstand des Schützen angepasst werden.

III. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen – insbesondere die AFB vom 09.06.2020.

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Bereich AR am 03.12.2020 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Ruth Siegenthaler
Leiterin Bereich AR

Markus Käser
RL Jugendausbildung

Anhang: Richtlinien des SSV für Schiesshilfen (vgl. Ziffer II)

Richtlinien des SSV für Schiesshilfen

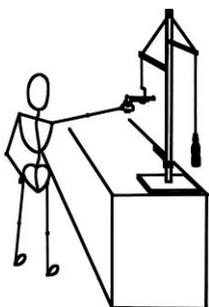
Bereich Pistole



Sitzend mit fester Auflage P10m



Stehend mit fester Auflage P10m und Sportpistole P25m



Stehend mit beweglicher Auflage P10m und Sportpistole P25m

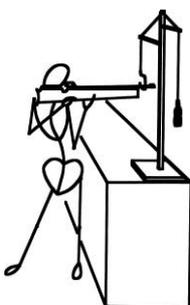
Bereich Gewehr



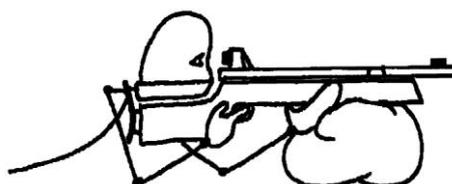
Sitzend mit fester Auflage G10m



Stehend mit fester Auflage G10m



Stehend mit beweglicher Auflage G10m



Liegend mit fester Auflage G50m